



POSTANSCHRIFT Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen,
Postfach 30 02 52, 53182 Bonn

Per E-Mail an FPF Bezügezahlung

Behörden und Einrichtungen, für die das
Bundesamt für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen
- Kompetenzzentrum -
als lohnsteuerlicher Arbeitgeber fungiert

nachrichtlich:

Bundesministerium des Innern
- Referat D 6 -

Bundesministerium des Innern
- Referat Z II 4 -

Bundesministerium der Finanzen
- Referat Z B 4 a -

HAUSANSCHRIFT Am Propsthof 78 a, 53121 Bonn

BEARBEITET VON Frau Schubert

Dienstsitz Neubrandenburg;
Ihlenfelder Straße 112-114
17034 Neubrandenburg

TEL +49 (0) 3018 7030 2082

FAX +49 (0) 3018 7030 2107

E-MAIL Silke.Schubert@badv.bund.de

INTERNET www.k-pvs.bund.de
www.badv.bund.de
www.dz-portal.de

DATUM 08. Dezember 2015

(@ FPF Bezügezahlung)

(D6@bmi.bund.de)

(ZII4@bmi.bund.de)

(ZB4a@bmf.bund.de)

BETREFF **Lohnsteuerliche Behandlung von Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen
und Trennungsgeldern aus öffentlichen Kassen;
Änderungen ab 1. Januar 2015**

BEZUG BADV vom 16. Mai 2014
- K2.94 - O 1959 - 08/14 -

ANLAGEN - 1 -

GZ K2.94 - O 1959 - 28/15 (bei Antwort bitte angeben)

REG.-NR. 1672

Die als Anlage beigefügten BADV-Hinweise zur lohnsteuerlichen Behandlung von Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgeldern aus öffentlichen Kassen
- Stand: 1. Januar 2015 - übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Auf folgende Punkte mache ich besonders aufmerksam:

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2013 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2015 - LStÄR 2015) vom 22. Oktober 2014 (BStBl I S. 1344),

- Ergänzendes BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 01. Januar 2014 vom 24. Oktober 2014 (BStBl I. S. 1412).

Diese Regelungen wurden im Amtlichen Lohnsteuer-Handbuch 2015 berücksichtigt bzw. diesem als Anhang 25 III beigelegt (siehe Anlage 1 zu den BADV-Hinweisen).

Ich bitte um Beachtung und weitere Veranlassung, insbesondere

- Unterrichtung der in Ihrem Haus/Bereich bzw. bei Ihrem Auftraggeber für Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld zuständigen Organisationseinheit/en bzw. Stelle/n,
- Anordnung der ab 1. Januar 2015 anfallenden Beträge lt. folgender Regelung:

1. **Abrechnung mit ausschließlich steuerfreien Beträgen**

Bei der Durchführung der Auszahlung besteht folgende Wahlmöglichkeit:

1.1 **Auszahlung über die Bundeskasse**

Dies ist nur dann zulässig, wenn die steuerfreien Bezüge unter Beachtung der steuerlichen Voraussetzungen außerhalb des Lohnkontos aufgezeichnet werden und der Arbeitgeber (AG) bzw. die Bezüge anordnende Stelle (AOST) dies dem BADV - Bereich K2.9 - schriftlich bestätigt hat (siehe BMF vom 22. Juni 2004 - Z C 3 - O 1959 - 33/04 - → Neuregelung der Auszahlungsmodalitäten).

1.2 **Auszahlung über die Bezügezahlungsverfahren PVS-PY und KIDICAP beim BADV**

- Bei Empfängerinnen und Empfängern von Amts- oder Besoldungsbezügen:

Anordnung der anfallenden Zahlungen des Arbeitgebers zur Abwicklung im Bezügezahlungsverfahren PVS-PY

→ Infotyp **15** - wiederkehrende Be-/Abzüge - Subtyp **5178** und Haushaltsstelle/Objektkontonummer.

- Bei Empfängerinnen und Empfängern von Tarifbezügen:

Anordnung der anfallenden Zahlungen des Arbeitgebers zur Abwicklung im Bezügezahlungsverfahren KIDICAP (elektronisches Formular 3973 bzw. 3976 / IT-Verfahren KIWI / Online-Datenerfassung)

→ Schlüsselzahl **4451** und Haushaltsstelle/Objektkontonummer.

Vor der Anordnung der Auszahlung hat der AG bzw. die AOST Nr. 1.2.2.4 der VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) zu beachten (so genannte Verfügbarkeitskontrolle), da die Durchführung dieser Prüfung in den o. a. Bezügezahlungsverfahren nicht möglich ist.

Erstmalig zu berücksichtigende Haushaltsstellen/Objektkontennummern hat der AG bzw. die AOST dem BADV - Referat K 2 - vorab schriftlich mitzuteilen (Telefax-Nr.: 03018/7030-18-3737, E-Mail-Adresse: bezuege-buchungsstellen@badv.bund.de), um sie rechtzeitig vor der Auszahlung in den o. a. Bezügezahlungsverfahren hinterlegen zu können (erforderliche Angaben: Haushaltsjahr, AG-Nummer, Statusgruppe, Bewirtschafternummer, Haushaltsstelle mit Prüfziffer, Objektkontonummer mit Prüfziffer, Zweckbestimmung).

2. Abrechnung mit nicht ausschließlich steuerfreien Beträgen

- Bei Empfängerinnen und Empfängern von Amts- oder Besoldungsbezügen:

Anordnung der anfallenden Zahlungen/Mitversteuerungen ausschließlich über das Bezügezahlungsverfahren PVS-PY

- Steuerpflichtige Zahlbeträge > Infotyp **15** - wiederkehrende Be-/Abzüge - Subtyp **5176** und Haushaltsstelle/Objektkontonummer,
- Steuerfreie Zahlbeträge > Infotyp **15** - wiederkehrende Be-/Abzüge - Subtyp **5178** und Haushaltsstelle/Objektkontonummer,
- Mitversteuerungsbeträge > Infotyp **15** - wiederkehrende Be-/Abzüge - Subtyp **5008**).

- Bei Empfängerinnen und Empfängern von Tarifbezügen:

Anordnung der anfallenden Zahlungen/Mitversteuerungen ausschließlich über das Bezügezahlungsverfahren KIDICAP (elektronisches Formular 3973 bzw. 3976 / IT-Verfahren KIWI / Online-Datenerfassung)

- Steuerpflichtige Zahlbeträge > Schlüsselzahl **4450** und Haushaltsstelle/Objektkontonummer,
- Steuerfreie Zahlbeträge > Schlüsselzahl **4451** und Haushaltsstelle/Objektkontonummer,
- Mitversteuerungsbeträge > Schlüsselzahl **5008**).

Im Übrigen gelten die letzten beiden Absätze der o. a. Nr. 1.2 entsprechend.

Übersteigen die steuerpflichtigen Beträge [steuerpflichtige Zahlbeträge und/oder Mitversteuerungsbeträge (Sachbezugswerte für Mahlzeiten)] jedoch den Betrag von insgesamt 7,50 Euro nicht, ist die Auszahlung der Zahlbeträge **ausnahmsweise** über die Bundeskasse zulässig (bei gleichzeitiger Mitversteuerung der steuerpflichtigen Zahlbeträge und/oder der Mitversteuerungsbeträge über die Bezügezahlungsverfahren PVS-PY oder KIDICAP), sofern die für die Auszahlung über die Bundeskasse maßgebenden Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Nr. 1.1).

In Fällen, in denen Sie für die Anordnung der Bezügezahlungen nicht (mehr) zuständig sind (z. B. bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen), sind die maßgebenden Beträge ggf. der für die Anordnung der Bezügezahlungen zuständigen Stelle formlos schriftlich mitzuteilen.

Dieses Rundschreiben nebst Anlage steht ab sofort für eine Übergangszeit in folgenden Internetportalen zur Verfügung: www.k-pvs.bund.de > Personalabrechnung>Erlasse/Rundschreiben sowie für eine Übergangszeit unter www.k-pvs.bund.de > Personalabrechnung>Steuern > Hinweise oder www.dz-portal.de > Bezüge zentral > Tarif / Steuern > Vorschriften). Als Anlage zu den BADV Hinweisen ist das Amtliche Lohnsteuerhandbuch 2015 (LStH 2015) des BMF beigefügt und steht in folgenden Internetportalen zur Verfügung: www.k-pvs.bund.de > Personalabrechnung > Steuern > Vorschriften oder www.dz-portal.de > Bezüge zentral > Besoldung/ Tarif/ Versorgung/ Steuern > Tabellen/ Hilfen.

Im Auftrag

Arnold

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

**Bundesamt für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen
- Kompetenzzentrum -**

**BADV-Hinweise zur lohnsteuerlichen Behandlung von
Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgeldern
aus öffentlichen Kassen**

- Stand: 1. Januar 2015 -

2 Anlagen (Anlage 1: Amtliches Lohnsteuer-Handbuch 2015; Anlage 2: Übersicht über die ab 1. Januar 2015 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland)

Änderungen/Ergänzungen/Weglassungen zu den Ausführungen nach dem Stand 1. Januar 2014 (BADV vom 16. Mai 2014 - K2.94 - O 1959 - 08/14 -) sind durch senkrechte Randstriche gekennzeichnet.

Zur lohnsteuerlichen Behandlung von Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgeldern aus öffentlichen Kassen teile ich Folgendes mit:

Es gelten folgende steuerliche Regelungen:

- § 3 Nummer 12 Satz 1 und Nummer 13, § 8 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4, 4a, 5, 5a und Absatz 4, 4a, § 19 Absatz 1 Nummer 1 EStG (siehe Anlage 1),
- R 3.13, R 3.16, R 8.1 Absatz 8, R 9.4 bis R 9.11 LStR 2015, H 3.11, H 3.13, H 8.1 Absatz 8, H 9.4 bis H 9.11 LStH 2015 (siehe Anlage 1),
- BMF vom 24. Oktober 2014 (BStBl I S. 1412 - siehe Anhang 25 III zu Anlage 1).

Ich gebe folgende ergänzende Hinweise:

1 Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) - Rechtsstand: BRKG vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) i. d. F. des Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285)

1.1 Fahrt- und Flugkostenerstattung (§ 4 BRKG)

Die Fahrt- und Flugkostenerstattung nach § 4 BRKG ist nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.

Dies gilt auch für die Erstattung der Kosten für eine BahnCard 25 oder 50 nach Textziffer 4.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) vom 1. Juni 2005 (GMBI 2005, S. 830) i. d. F. von BMI vom 10. April 2012 - D 6 - 222 113/15 -. Bei einer aus dienstlichen Gründen vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten BahnCard Business 25 oder 50, für die in einem Prognosemodell die voraussichtliche Amortisation dargestellt wurde, ist eine nachträgliche Versteuerung nicht vorzunehmen, auch wenn die geprüfte Prog-

nose nach Ablauf des Kalenderjahres aus unvorhersehbaren Gründen tatsächlich nicht eintritt.

1.2 Wegstreckenentschädigung (§ 5 BRKG)

Die Wegstreckenentschädigung nach § 5 BRKG ist nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei. Dies gilt für die so genannte Fahrradpauschale nach § 5 Absatz 3 BRKG i. V. m. Textziffer 5.3.1 BRKGVwV aber nur insoweit, als Kosten für die Fahrradbenutzung tatsächlich angefallen sind und nachgewiesen werden.

1.3 Tagegeld (§ 6 BRKG)

1.3.1 Das Tagegeld nach § 6 BRKG ist nach § 3 Nummer 13 i. V. m. § 9 Absatz 4a EStG innerhalb der Dreimonatsfrist steuerfrei.

Nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist das Tagegeld nach § 9 Absatz 4a Satz 6 EStG steuerpflichtiger Arbeitslohn. Nähere Einzelheiten zur Dreimonatsfrist siehe BMF vom 24. Oktober 2014 (BStBl I S. 1412), Rz. 52 ff. (Anhang 25 III zu Anlage 1).

1.3.2 Die Prozentsätze bei der Einbehaltung wegen unentgeltlicher Verpflegung nach § 6 Absatz 2 BRKG entsprechen denen bei der Kürzung der Verpflegungspauschalen nach § 9 Absatz 4a Satz 8 EStG; steuerliche Auswirkungen ergeben sich daher nicht. Nähere Einzelheiten zur Bewertung und Besteuerungsverzicht bei üblichen Mahlzeiten sowie zur Kürzung der Tagegelder/Verpflegungspauschalen siehe BMF vom 24. Oktober 2014 (BStBl I S. 1412), Rz. 61 ff. (Anhang 25 III zu Anlage 1).

1.3.3 Unter bestimmten Umständen [siehe BMF vom 24. Oktober 2014 (BStBl I S. 1412), Rz. 68 (Anhang 25 III zu Anlage 1)] ist eine Mahlzeit mit dem amtlichen Sachbezugswert anzusetzen. Die amtlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten werden den Behörden und Einrichtungen, für die das BADV als lohnsteuerlicher Arbeitgeber fungiert, regelmäßig mitgeteilt (zuletzt BADV vom 23. Februar 2015 - K2.94 - O 1959 - 2/15 -). Der Sachbezugswert ist aber nur dann anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer die Mahlzeit auch tatsächlich erhalten hat.

- 1.3.4 Zur Arbeitgeberveranlassung bei der Abgabe von Mahlzeiten siehe R 8.1 Absatz 8 Nummer 2 Satz 5 ff. LStR 2015 sowie BMF vom 24. Oktober 2014 (BStBl I S. 1412), Rz. 64 (Anhang 25 III zu Anlage 1).

Bei fehlender Arbeitgeberveranlassung kommt der Ansatz von amtlichen Sachbezugswerten nicht in Betracht; die Erstattung der Aufwendungen für die Mahlzeit ist in diesem Fall in vollem Umfang steuerpflichtiger Arbeitslohn.

1.4 Übernachtungsgeld (§ 7 BRKG)

Das Übernachtungsgeld nach § 7 BRKG ist nach § 3 Nummer 13 i. V. m. § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5a EStG steuerfrei, sofern der dienstlich veranlasste Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort 48 Monate nicht übersteigt. Nach Ablauf von 48 Monaten können höchstens noch 1.000 Euro im Kalendermonat steuerfrei erstattet werden. Eine Übertragung des nicht ausgeschöpften Volumens in andere Monate des Bestehens der auswärtigen Tätigkeit in demselben Kalenderjahr ist zulässig (maximal bis zu 12.000 Euro); der Differenzbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn. Nähere Einzelheiten zu Unterkunftskosten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit siehe BMF vom 24. Oktober 2014 (BStBl I S. 1412), Rz. 110 ff. (Anhang 25 III zu Anlage 1).

1.5 Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 8 BRKG)

Bei Erstattungen nach § 8 BRKG sind Nummern 1.1 bis 1.4 zu beachten.

1.6 Aufwands- und Pauschvergütung (§ 9 BRKG)

Die Aufwands- und Pauschvergütung nach § 9 BRKG ist insoweit steuerpflichtiger Arbeitslohn, als sie betragsmäßig nicht in Einzelvergütungen aufgeteilt werden kann.

Bei betragsmäßiger Aufteilung in Einzelvergütungen sind Nummern 1.3 bis 1.5 zu beachten.

1.7 Erstattung sonstiger Kosten (§ 10 BRKG)

Die Erstattung sonstiger Kosten nach § 10 BRKG ist nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei (z. B. Kosten für Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck).

Bei der Erstattung der Kosten eines Sammelpostens für Nebenleistungen (einschließlich Frühstück) entsprechen die Einbehaltungsbeträge nach § 6 Absatz 2 BRKG den steuerlich maßgebenden Beträgen nach § 9 Absatz 4a Satz 8 EStG; es entsteht insoweit kein steuerpflichtiger Arbeitslohn.

1.8 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen (§ 11 BRKG)

Bei Erstattungen nach § 11 BRKG sind Nummern 1.1 bis 1.7 zu beachten.

Der Ersatz von Fahrtauslagen nach § 11 Absatz 5 BRKG ist nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.

1.9 Erkrankung während einer Dienstreise (§ 12 BRKG)

Die Erstattung von Auslagen nach § 12 BRKG ist nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.

1.10 Auslandsdienstreisen (§ 14 BRKG)

Siehe Nummer 2.

1.11 Trennungsgeld (§ 15 BRKG)

Siehe Nummern 3 und 4.

1.12 Sonstiges

1.12.1 Verrechnung von Einzelvergütungen

Reisekostenrechtlich nicht anerkannte, aber tatsächlich zurückgelegte (Umweg-) Strecken können bei der Verrechnung von Einzelvergütungen i. S. d. R 3.16 LStR 2015 i. V. m. BMF vom 24. Oktober 2014 (BStBl I S. 1412), Rz. 128 (Anhang 25 III zu Anlage 1) berücksichtigt werden, soweit es sich nicht um aus privaten Gründen gefahrene Strecken handelt.

1.12.2 Durchführung der Versteuerung

Es ist zulässig, lohnsteuerpflichtige Beträge bis zu 150 Euro monatlich nur mindestens vierteljährlich zu versteuern. Dies gilt auch für die Versteuerung der Sachbezugswerte für Mahlzeiten (siehe Nummer 1.3).

1.12.3 Nachweis von Fahrten mit eigenem Kraftfahrzeug

Fahrten mit eigenem Kraftfahrzeug hat der Arbeitnehmer anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

1.12.4 Nutzung einer BahnCard Business 25 oder 50 für Privatfahrten des Arbeitnehmers

Bei einer vom Arbeitgeber auf Grund Amortisation oder eines geprüften Prognosemodells steuerfrei zur Verfügung gestellten BahnCard Business 25 oder 50 (siehe Nummer 1.1) führt die Nutzung zu Privatfahrten des Arbeitnehmers zu keinem geldwerten Vorteil.

1.12.5 Pauschalversteuerung nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a, Nummer 4 und Absatz 3 EStG

Die Pauschalversteuerung nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a, Nummer 4 und Absatz 3 EStG kommt aus besoldungs- und tarifrechtlichen sowie aus haus-

halterischen Gründen nicht in Betracht. Die steuerpflichtigen Beträge sind steuerlich stets dem Arbeitnehmer zuzurechnen; auf BMF vom 23. Dezember 2010 - Z B 2 - O 1959/06/10030 (2010/0972663) - mache ich aufmerksam.

1.12.6 Anwendung des BRKG in anderen Bereichen

Bei Anwendung des BRKG in anderen Bereichen ist Nummer 1 zu beachten.

2 Leistungen nach der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) - Rechtsstand: ARV vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140) i. d. F. der Dritten Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung vom 6. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1591)

2.1 Kostenerstattung (§ 2 ARV)

Die Fahrkostenerstattung nach § 2 ARV ist nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.

2.2 Auslandstagegeld (§§ 3, 4 ARV)

Das Auslandstagegeld nach § 3 ARV i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) vom 7. November 2014 (GMBI 2014, S. 1535) ist nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei, soweit es die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen nach den Spalten 2 und 3 der als Anlage 2 beigefügten Übersicht nicht übersteigt. Das Auslandstagegeld, das bei einer Abwesenheit von 8 Stunden geleistet wird, ist steuerpflichtiger Arbeitslohn. Steuerfrei bleiben die Zahlungen nur bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden.

Nummer 1.3.1 bis Nummer 1.3.4 gelten analog; die amtlichen Sachbezugswerte sind auch bei Mahlzeiten im Ausland maßgebend.

2.3 Auslandsübernachtungsgeld (§§ 3, 4 ARV)

Das Auslandsübernachtungsgeld nach § 3 ARV i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) vom 7. November 2014 (GMBI 2014, S. 1535) ist nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei. Nähere Einzelheiten zu Unterkunftskosten im Rahmen einer längerfristigen Auswärtstätigkeit im Ausland siehe BMF vom 24. Oktober 2014 (BStBl I S. 1412), Rz. 119 ff. (Anhang 25 III zu Anlage 1).

Wegen Unterkunftskosten mit nicht besonders ausgewiesenen Kosten für die Verpflegung siehe BMF vom 24. Oktober 2014 (BStBl I S. 1412), Rz. 113 ff. (Anhang 25 III zu Anlage 1).

2.4 Kostenerstattung für das Beschaffen klimabedingter Kleidung (§ 5 Absatz 2 ARV)

Die Kostenerstattung für das Beschaffen klimabedingter Kleidung nach § 5 Absatz 2 ARV ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

2.5 Kostenerstattung für die Reinigung der Bekleidung (§ 5 Absatz 3 ARV)

Die Kostenerstattung für die Reinigung der Bekleidung nach § 5 Absatz 3 ARV ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

2.6 Sonstiges

Nummer 1 gilt analog.

3 Leistungen nach der Trennungsgeldverordnung (TGV) - Rechtsstand: TGV vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533) i .d. F. des Artikel 3 Absatz 38 der Verordnung zur Neuregelung mutterschutz- und elternzeitrechtlicher Vorschriften vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320)

3.1 Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben (§§ 3, 4, 5 TGV)

Es ist zunächst zu unterscheiden, ob eine erste Tätigkeitsstätte nach § 9 Absatz 4 EStG vorliegt oder nicht. Nähere Einzelheiten zum Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte siehe BMF vom 24. Oktober 2014 (BStBl I S. 1412), Rz. 2 ff., 20 (Anhang 25 III zu Anlage 1). Darüber hinaus ist zu unterscheiden, ob eine steuerlich anzuerkennende doppelte Haushaltsführung nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 EStG vorliegt oder nicht. Nähere Einzelheiten zum Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung siehe BMF vom 24. Oktober 2014 (BStBl I S. 1279), Rz. 99 ff. (Anhang 25 III zu Anlage 1).

3.1.1 Vorliegen einer Maßnahme mit einer zeitlichen Befristung bis zu 48 Monaten (keine erste Tätigkeitsstätte)

3.1.1.1 Trennungsgeld vor Ablauf von drei Monaten

Steuerfrei nach § 3 Nummer 13 EStG sind:

- Das Tagegeld des Trennungsreisegeldes nach § 3 Absatz 1 TGV und das Trennungstagegeld nach § 3 Absatz 3 TGV, sofern § 9 Absatz 4a Satz 7 EStG keine Anwendung findet (vorherige Auswärtstätigkeit an diesem Tätigkeitsort und Unterbrechung von weniger als 4 Wochen);
- Unterkunftsleistungen, dazu gehören z. B.
 - das Trennungsübernachtungsgeld nach § 3 Absatz 4 TGV,
 - geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung einer Wohnung/Unterkunft/Gemeinschaftsunterkunft,
 - Zahlungen nach § 4 Absatz 3 und 8 TGV;

- Die Fahrtkostenerstattung nach § 3 Absatz 4 Satz 4 TGV;
- Die Reisebeihilfe für Heimfahrten nach § 5 TGV.

3.1.1.2 Trennungsgeld nach Ablauf von drei Monaten

Nummer 3.1.1.1 gilt mit folgender Maßgabe:

Das Trennungstagegeld nach § 3 Absatz 3 TGV und ggf. das Tagegeld des Trennungsreisegeldes nach § 3 Absatz 1 TGV sind steuerpflichtiger Arbeitslohn.

3.1.2 Vorliegen einer Maßnahme ohne zeitliche Befristung oder mit einer zeitlichen Befristung über 48 Monaten (erste Tätigkeitsstätte) sowie Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung

3.1.2.1 Trennungsgeld vor Ablauf von drei Monaten

Steuerfrei nach § 3 Nummer 13 EStG sind:

- Das Tagegeld des Trennungsreisegeldes nach § 3 Absatz 1 TGV und das Trennungstagegeld nach § 3 Absatz 3 TGV, sofern nicht § 9 Absatz 4a Satz 13 EStG anzuwenden ist (unmittelbar vorangegangene Auswärtstätigkeit an diesem Tätigkeitsort);
- Unterkunftsleistungen, dazu gehören z. B.
 - das Trennungsübernachtungsgeld nach § 3 Absatz 4 TGV,
 - geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung einer Wohnung/Unterkunft/Gemeinschaftsunterkunft,
 - Zahlungen nach § 4 Absatz 3 und 8 TGV,soweit die Leistungen eine Höhe von bis zu 1.000,00 Euro im Monat nicht übersteigen;
- Die Fahrtkostenerstattung nach § 3 Absatz 4 Satz 4 TGV, sofern die Entfernungspausche nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 6 und Satz 7 EStG

(0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort der Zweitwohnung und dem Ort der ersten Tätigkeitsstätte) nicht überschritten wird;

- Die Reisebeihilfe für Heimfahrten nach § 5 TGV, sofern die Entfernungspausche nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 6 und Satz 7 EStG (0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Ort der ersten Tätigkeitsstätte) nicht überschritten wird.

3.1.2.2 Trennungsgeld nach Ablauf von drei Monaten

Nummer 3.1.2.1 gilt mit folgender Maßgabe:

Das Trennungstagegeld nach § 3 Absatz 3 TGV und ggf. das Tagegeld des Trennungsreisegeldes nach § 3 Absatz 1 TGV sind steuerpflichtiger Arbeitslohn.

3.1.3 Vorliegen einer Maßnahme ohne zeitliche Befristung oder mit einer zeitlichen Befristung über 48 Monaten (erste Tätigkeitsstätte) sowie kein Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung

Alle Zahlungen nach der TGV sind ab dem ersten Tag der Maßnahme steuerpflichtiger Arbeitslohn.

3.2 Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 6 TGV)

Es ist zu unterscheiden, ob eine erste Tätigkeitsstätte nach § 9 Absatz 4 EStG vorliegt oder nicht. Nähere Einzelheiten zum Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte siehe BMF vom 24. Oktober 2014 (BStBl I S. 1412), Rz. 2 ff., 20 (Anhang 25 III zu Anlage 1).

3.2.1 Vorliegen einer Maßnahme mit einer zeitlichen Befristung bis zu 48 Monaten (keine erste Tätigkeitsstätte)

3.2.1.1 Trennungsgeld vor Ablauf von drei Monaten

Alle Zahlungen nach § 6 TGV sind nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.

3.2.1.2 Trennungsgeld nach Ablauf von drei Monaten

Nummer 3.2.1.1 gilt mit folgender Maßgabe:

Der Zuschuss nach § 6 Absatz 2 TGV ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

3.2.2 Vorliegen einer Maßnahme ohne zeitliche Befristung oder mit einer zeitlichen Befristung über 48 Monaten (erste Tätigkeitsstätte)

Alle Zahlungen nach § 6 TGV sind ab dem ersten Tag der Maßnahme steuerpflichtiger Arbeitslohn.

3.3 Sonstiges

3.3.1 Verrechnung von Einzelvergütungen

Es ist zulässig, die Einzelvergütungen nach Nummer 3 zusammenzurechnen; in diesem Fall ist die Summe der Einzelvergütungen steuerfrei, soweit sie die Summe der zulässigen steuerfreien Leistungen nicht übersteigt. In Fällen, in denen die nachgewiesenen Unterkunftskosten nicht oder nicht in voller Höhe erstattet werden, können die nachgewiesenen Unterkunftskosten bei der Verrechnung berücksichtigt werden, höchstens bis zu dem Betrag nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 4 EStG. Die Verrechnung kann auch für verschiedene Zeitabschnitte erfolgen, sofern diese zusammen abgerechnet werden [siehe BMF vom 24. Oktober 2014 (BStBl I S. 1412), Rz. 128 (Anhang 25 III zu Anlage 1)].

3.3.2 Amtsbezüge nach § 11 Absatz 1 Buchstabe d Bundesministergesetz

Die Amtsbezüge, die nach § 11 Absatz 1 Buchstabe d Bundesministergesetz bei Unmöglichkeit der Verlegung des eigenen Hausstands nach dem Sitz der Bundesregierung für die Dauer seiner Fortführung am bisherigen Wohnort als Entschädigung gezahlt werden, sind nach Maßgabe der Nummer 3 zu behandeln.

Dies bedeutet, dass die Entschädigung steuerfrei bleiben kann, soweit tatsächliche Unterkunftskosten am Sitz der Bundesregierung nachgewiesen werden. Entstehen keine Unterkunftskosten am Sitz der Bundesregierung, kann der in der Entschädigung enthaltene und nicht bereits steuerfrei erstattete Verpflegungskostenanteil für einen Zeitraum von 3 Monaten steuerfrei bleiben.

3.3.3 Erstattungen nach § 4 Absatz 4 oder 6 TGV

Bei Erstattungen nach § 4 Absatz 4 oder 6 TGV sind die steuerpflichtigen und steuerfreien Beträge nach den Umständen des Einzelfalls zu ermitteln.

3.3.4 Private Vorwegumzüge aufgrund von Behördenverlagerungen in Zusammenhang mit dem Regierungsumzug

Im o. a. Zusammenhang durchgeführte private Vorwegumzüge gelten als dienstlich veranlasst. Die Leistungen des Arbeitgebers sind daher nach Maßgabe der Nummer 3 zu behandeln.

3.3.5 Anwendung anderer Regelungen

Nummer 1 gilt analog.

4 Leistungen nach der Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV) - Rechtsstand: ATGV vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 189) i. d. F. des Artikel 15 Absatz 41 des Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz - DNeuG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

4.1 Auslandstrennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben (§§ 6, 7, 8, 10, 13 ATGV)

Es ist zunächst zu unterscheiden, ob eine erste Tätigkeitsstätte nach § 9 Absatz 4 EStG vorliegt oder nicht. Nähere Einzelheiten zum Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte siehe BMF vom 24. Oktober 2014 (BStBl I S. 1412), Rz. 2 ff., 20 (Anhang 25 III zu Anlage 1). Darüber hinaus ist zu unterscheiden, ob eine steuerlich anzuerkennende doppelte Haushaltsführung nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 EStG vorliegt oder nicht. Nähere Einzelheiten zum Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung siehe BMF vom 24. Oktober 2014 (BStBl I S. 1412), Rz. 99 ff. (Anhang 25 III zu Anlage 1).

4.1.1 Vorliegen einer Maßnahme mit einer zeitlichen Befristung bis zu 48 Monaten (keine erste Tätigkeitsstätte)

4.1.1.1 Auslandstrennungsgeld vor Ablauf von drei Monaten

Steuerfrei nach § 3 Nummer 13 EStG sind:

- Das Auslandstrennungsgeld nach §§ 6, 7, 8, 10 ATGV, sofern § 9 Absatz 4a Satz 7 EStG keine Anwendung findet (vorherige Auswärtstätigkeit an diesem Tätigkeitsort und Unterbrechung von weniger als 4 Wochen);
- Reisebeihilfen für Heimfahrten nach § 13 ATGV.

4.1.1.2 Auslandstrennungsgeld nach Ablauf von drei Monaten

Nummer 4.1.1.1 gilt mit folgender Maßgabe:

Das Auslandstrennungsgeld nach §§ 6, 7, 8 ATGV ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

4.1.2 Vorliegen einer Maßnahme ohne zeitliche Befristung oder mit einer zeitlichen Befristung über 48 Monaten (erste Tätigkeitsstätte) sowie Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung

4.1.2.1 Auslandstrennungsgeld vor Ablauf von drei Monaten

Steuerfrei nach § 3 Nummer 13 EStG sind:

- Das Auslandstrennungsgeld nach §§ 6, 7, 8, 10 ATGV, sofern nicht § 9 Absatz 4a Satz 13 EStG anzuwenden ist (unmittelbar vorangegangene Auswärtstätigkeit an diesem Tätigkeitsort);
- Reisebeihilfen für Heimfahrten nach § 13 ATGV.

4.1.2.2 Trennungsgeld nach Ablauf von drei Monaten

Nummer 4.1.2.1 gilt mit folgender Maßgabe:

Das Auslandstrennungsgeld nach §§ 6, 7, 8 ATGV ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

4.1.3 Vorliegen einer Maßnahme ohne zeitliche Befristung oder mit einer zeitlichen Befristung über 48 Monaten (erste Tätigkeitsstätte) sowie kein Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung

Alle Zahlungen nach der ATGV sind ab dem ersten Tag der Maßnahme steuerpflichtiger Arbeitslohn.

4.2 Auslandstrennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 11 ATGV)

Es ist zu unterscheiden, ob eine erste Tätigkeitsstätte nach § 9 Absatz 4 EStG vorliegt oder nicht. Nähere Einzelheiten zum Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte siehe BMF vom 24. Oktober 2014 (BStBl I S. 1412), Rz. 2 ff., 20 (Anhang 25 III zu Anlage 1).

4.2.1 Vorliegen einer Maßnahme mit einer zeitlichen Befristung bis zu 48 Monaten (keine erste Tätigkeitsstätte)

4.2.1.1 Auslandstrennungsgeld vor Ablauf von drei Monaten

Alle Zahlungen nach § 11 ATGV sind nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.

4.2.1.2 Auslandstrennungsgeld nach Ablauf von drei Monaten

Nummer 4.2.1.1 gilt mit folgender Maßgabe:

Der Zuschuss nach § 11 Absatz 1 Satz 2 ff. ATGV ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

4.2.2 Vorliegen einer Maßnahme ohne zeitliche Befristung oder mit einer zeitlichen Befristung über 48 Monaten (erste Tätigkeitsstätte)

Alle Zahlungen nach § 11 ATGV sind ab dem ersten Tag der Maßnahme steuerpflichtiger Arbeitslohn.

4.3 Sonstiges

4.3.1 Verrechnung von Einzelvergütungen

Es ist zulässig, die Einzelvergütungen nach Nummer 4 zusammenzurechnen; in diesem Fall ist die Summe der Einzelvergütungen steuerfrei, soweit sie die Summe der zulässigen steuerfreien Leistungen (ohne Unterkunftskosten) nicht übersteigt. Die Verrechnung kann auch für verschiedene Zeitabschnitte erfolgen, sofern diese zusammen abgerechnet werden [siehe BMF vom 24. Oktober 2014 (BStBl I S. 1412), Rz. 128 (Anhang 25 III zu Anlage 1)].

4.3.2 Anwendung anderer Regelungen

Nummern 1 und 3 gelten analog.

5 Leistungen nach der Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an Bundesbeamte in Fällen dienstlich veranlasster doppelter Haushaltsführung aus Anlass von Versetzungen und Abordnungen vom Inland in das Ausland, im Ausland und vom Ausland in das Inland (AER) vom 15. Dezember 1997 (GMBI 1998, S. 26) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. März 2000 (GMBI 2000, S. 374)

Alle Zahlungen nach der AER sind nach § 3 Nummer 12 Satz 1 EStG steuerfrei.

6 Leistungen nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) - Rechtsstand: BUKG vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) i. d. F. des Artikel 15 Absatz 42 des Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz - DNeuG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

Zahlungen nach dem BUKG sind grundsätzlich nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.

Zusätzlich gilt Folgendes:

- Reisekosten (§ 7 BUKG)

Bei der Erstattung von Reisekosten nach § 7 BUKG ist Nummer 1 zu beachten. Bei Kostenerstattungen für die zur häuslichen Gemeinschaft zählenden Personen sind steuerlich die für den Berechtigten geltenden Grundsätze zu beachten.

- Andere Auslagen (§ 9 BUKG)

Die Erstattung von Auslagen (Maklergebühren) für die Anschaffung einer eigenen Wohnung (Wohneigentum) nach § 9 Absatz 1 BUKG ist steuerpflichtiger Arbeitslohn (siehe R 9.9 Absatz 2 Satz 1 LStR 2015).

- Trennungsgeld (§ 12 BUKG)

Bei der Zahlung von Trennungsgeld nach § 12 BUKG ist Nummer 3 zu beachten.

- Sondervorschriften für Auslandsumzüge (§ 14 BUKG)

Bei der Zahlung von Auslandstrennungsgeld nach § 14 BUKG ist Nummer 4 zu beachten.

7 Leistungen nach der Auslandszugskostenverordnung (AUV) - Rechtsstand:
AUV vom 26. November 2012 (BGBl. I. S. 2349)

Zahlungen nach der AUV sind grundsätzlich nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.

Zusätzlich gilt Folgendes:

- Reisekosten (§ 4 AUV)

Bei der Erstattung von Reisekosten nach § 4 AUV ist Nummer 2 zu beachten. Bei Kostenerstattungen für die zur häuslichen Gemeinschaft zählenden Personen sind steuerlich die für den Berechtigten geltenden Grundsätze zu beachten.

- Ausstattungspauschale (§ 19 AUV, vormals § 12 AUV)

Die Ausstattungspauschale nach § 19 AUV ist steuerpflichtiger Arbeitslohn (siehe R 9.9 Absatz 2 Satz 1 LStR 2015).

- Pauschale für klimagerechte Kleidung (§ 21 AUV, vormals § 11 AUV)

Die Pauschale für klimagerechte Kleidung nach § 21 AUV ist steuerpflichtiger Arbeitslohn (siehe R 9.9 Absatz 2 Satz 1 LStR 2015).

8 Sonstiges

8.1 Einsatz von IT-Verfahren

Sofern die steuerpflichtigen Beträge automationsunterstützt ermittelt werden, ist der jeweilige **Anwender** für die Prüfung und Richtigkeit der eingesetzten Programme verantwortlich.

8.2 Vorgehensweise in lohnsteuerlichen Zweifelsfällen

Im Zweifelsfall kann beim Finanzamt Bonn-Innenstadt (BADV-Betriebsstättenfinanzamt) eine Anrufungsauskunft nach § 42e EStG eingeholt werden; dabei ist nach BMF vom 23. Februar 2009 - Z C 3 - O 1959/07/0015 (2009/0091661) - vorzugehen.

8.3 Fahrkostenzuschuss nach § 4 Heimaturlaubsverordnung

Der Fahrkostenzuschuss und die Pauschale für Nebenkosten der Reise nach § 4 Heimaturlaubsverordnung sind steuerpflichtiger Arbeitslohn.

**Übersicht über die ab 1. Januar 2015 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland
(Änderungen gegenüber 1. Januar 2014 - BStBl I 2013 Seite 1467 - in Fettdruck)**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehr- aufwendungen		Pauschbetrag für Übernacht- ungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Afghanistan	30	20	95
Ägypten	40	27	113
Äthiopien	27	18	86
Äquatorialguinea	50	33	226
Albanien	23	16	110
Algerien	39	26	190
Andorra	32	21	82
Angola	77	52	265
Antigua und Barbuda	53	36	117
Argentinien	34	23	144
Armenien	23	16	63
Aserbaidzhan	40	27	120
Australien			
– Canberra	58	39	158
– Sydney	59	40	186
– im Übrigen	56	37	133
Bahrain	36	24	70
Bangladesch	30	20	111
Barbados	58	39	179
Belgien	41	28	135
Benin	40	27	101
Bolivien	24	16	70
Bosnien und Herzegowina	18	12	73
Botsuana	33	22	105
Brasilien			
– Brasilia	53	36	160
– Rio de Janeiro	47	32	145
– Sao Paulo	53	36	120
– im Übrigen	54	36	110
Brunei	48	32	106
Bulgarien	22	15	90
Burkina Faso	44	29	84
Burundi	47	32	98
Chile	40	27	130
China			
– Chengdu	32	21	85

**Übersicht über die ab 1. Januar 2015 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland
(Änderungen gegenüber 1. Januar 2014 - BStBl I 2013 Seite 1467 - in Fettdruck)**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehr- aufwendungen		Pauschbetrag für Übernacht- ungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
– Hongkong	62	41	170
– Peking	39	26	115
– Shanghai	42	28	140
– im Übrigen	33	22	80
Costa Rica	36	24	69

**Übersicht über die ab 1. Januar 2015 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland
(Änderungen gegenüber 1. Januar 2014 - BStBl I 2013 Seite 1467 - in Fettdruck)**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehr- aufwendungen		Pauschbetrag für Übernacht- ungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Côte d'Ivoire	51	34	146
Dänemark	60	40	150
Dominica	40	27	94
Dominikanische Republik	40	27	71
Dschibuti	48	32	160
Ecuador	39	26	55
El Salvador	46	31	75
Eritrea	30	20	58
Estland	27	18	71
Fidschi	32	21	57
Finnland	39	26	136
Frankreich			
- Lyon	53	36	83
- Marseille	51	34	86
- Paris ¹⁾	58	39	135
- Straßburg	48	32	89
- im Übrigen	44	29	81
Gabun	62	41	278
Gambia	18	12	70
Georgien	30	20	80
Ghana	46	31	174
Grenada	51	34	121
Griechenland			
- Athen	57	38	125
- im Übrigen	42	28	132
Guatemala	28	19	96
Guinea	38	25	110
Guinea-Bissau	30	20	60
Guyana	41	28	81
Haiti	50	33	111
Honduras	44	29	104
¹⁾ sowie die Departements 92 [Hauts-de-Seine], 93 [Seine- Saint-Denis] und 94 [Val-de- Marne]			

**Übersicht über die ab 1. Januar 2015 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland
(Änderungen gegenüber 1. Januar 2014 - BStBl I 2013 Seite 1467 - in Fettdruck)**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehr- aufwendungen		Pauschbetrag für Übernacht- ungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Indien			
– Chennai	30	20	135
– Kalkutta	33	22	120
– Mumbai	35	24	150
– Neu Delhi	35	24	130
– im Übrigen	30	20	120
Indonesien	38	25	130
Iran	28	19	84
Irland	42	28	90
Island	47	32	108
Israel	59	40	175
Italien			
– Mailand	39	26	156
– Rom	52	35	160
– im Übrigen	34	23	126
Jamaika	54	36	135
Japan			
– Tokio	53	36	153
– im Übrigen	51	34	156
Jemen	24	16	95
Jordanien	36	24	85
Kambodscha	36	24	85
Kamerun	40	27	130
Kanada			
– Ottawa	36	24	105
– Toronto	41	28	135
– Vancouver	36	24	125
– im Übrigen	36	24	100
Kap Verde	30	20	55
Kasachstan	39	26	109
Katar	56	37	170
Kenia	35	24	135
Kirgisistan	29	20	91
Kolumbien	41	28	126
Kongo, Republik	57	38	113

**Übersicht über die ab 1. Januar 2015 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland
(Änderungen gegenüber 1. Januar 2014 - BStBl I 2013 Seite 1467 - in Fettdruck)**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehr- aufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Kongo, Demokratische Republik	60	40	155
Korea, Demokratische Volksrepublik	39	26	132
Korea, Republik	66	44	180
Kosovo	26	17	65
Kroatien	28	19	75
Kuba	50	33	85
Kuwait	42	28	130
Laos	33	22	67
Lesotho	24	16	70
Lettland	30	20	80
Libanon	44	29	120
Libyen	45	30	100
Liechtenstein	47	32	82
Litauen	24	16	68
Luxemburg	47	32	102
Madagaskar	38	25	83
Malawi	39	26	110
Malaysia	36	24	100
Malediven	38	25	93
Mali	41	28	122
Malta	45	30	112
Marokko	42	28	105
Marshall Inseln	63	42	70
Mauretanien	48	32	89
Mauritius	48	32	140
Mazedonien	24	16	95
Mexiko	41	28	141
Mikronesien	56	37	74
Moldau, Republik	18	12	100
Monaco	41	28	52
Mongolei	29	20	84
Montenegro	29	20	95
Mosambik	42	28	147
Myanmar	46	31	45
Namibia	23	16	77

**Übersicht über die ab 1. Januar 2015 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland
(Änderungen gegenüber 1. Januar 2014 - BStBl I 2013 Seite 1467 - in Fettdruck)**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehr- aufwendungen		Pauschbetrag für Übernacht- ungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Nepal	28	19	86
Neuseeland	47	32	98
Nicaragua	30	20	100
Niederlande	46	31	119
Niger	36	24	70
Nigeria	63	42	255
Norwegen	64	43	182
Österreich	36	24	104
Oman	48	32	120
Pakistan			
– Islamabad	30	20	165
– im Übrigen	27	18	68
Palau	51	34	166
Panama	34	23	101
Papua-Neuguinea	36	24	90
Paraguay	36	24	61
Peru	30	20	93
Philippinen	30	20	107
Polen			
– Breslau	33	22	92
– Danzig	29	20	77
– Krakau	28	19	88
– Warschau	30	20	105
– im Übrigen	27	18	50
Portugal	36	24	92
Ruanda	36	24	135
Rumänien			
– Bukarest	26	17	100
– im Übrigen	27	18	80
Russische Föderation			
– Moskau	30	20	118
– St. Petersburg	24	16	104
– im Übrigen	21	14	78
Sambia	36	24	95
Samoa	29	20	57

**Übersicht über die ab 1. Januar 2015 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland
(Änderungen gegenüber 1. Januar 2014 - BStBl I 2013 Seite 1467 - in Fettdruck)**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehr- aufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
São Tomé – Príncipe	42	28	75
San Marino	41	28	77
Saudi-Arabien			
– Djidda	48	32	80
– Riad	48	32	95
– im Übrigen	47	32	80
Schweden	72	48	165
Schweiz			
– Genf	62	41	174
– im Übrigen	48	32	139
Senegal	47	32	125
Serbien	30	20	90
Sierra Leone	39	26	82
Simbabwe	45	30	103
Singapur	53	36	188
Slowakische Republik	24	16	130
Slowenien	30	20	95
Spanien			
– Barcelona	32	21	118
– Kanarische Inseln	32	21	98
– Madrid	41	28	113
– Palma de Mallorca	32	21	110
– im Übrigen	29	20	88
Sri Lanka	40	27	118
St. Kitts und Nevis	45	30	99
St. Lucia	54	36	129
	52	35	121
St. Vincent und die Grenadinen			
Sudan	35	24	115
Südafrika			
– Kapstadt	38	25	94
– im Übrigen	36	24	72
Südsudan	53	36	114
Suriname	30	20	108
Syrien	38	25	140
Tadschikistan	26	17	67
Taiwan	39	26	110

**Übersicht über die ab 1. Januar 2015 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland
(Änderungen gegenüber 1. Januar 2014 - BStBl I 2013 Seite 1467 - in Fettdruck)**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehr- aufwendungen		Pauschbetrag für Übernacht- ungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Tansania	40	27	141
Thailand	32	21	120
Togo	35	24	108
Tonga	32	21	36
Trinidad und Tobago	54	36	164
Tschad	47	32	151
Tschechische Republik	24	16	97
Türkei			
– Istanbul	35	24	92
– Izmir	42	28	80
– im Übrigen	40	27	78
Tunesien	33	22	80
Turkmenistan	33	22	108
Uganda	35	24	129
Ukraine	36	24	85
Ungarn	30	20	75
Uruguay	44	29	109
Usbekistan	34	23	123
Vatikanstaat	52	35	160
Venezuela	48	32	207
Vereinigte Arabische Emirate	45	30	155

**Übersicht über die ab 1. Januar 2015 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland
(Änderungen gegenüber 1. Januar 2014 - BStBl I 2013 Seite 1467 - in Fettdruck)**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehr- aufwendungen		Pauschbetrag für Übernacht- ungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Vereinigte Staaten von Amerika			
– Atlanta	57	38	122
– Boston	48	32	206
– Chicago	48	32	130
– Houston	57	38	136
– Los Angeles	48	32	153
– Miami	57	38	102
– New York City	48	32	215
– San Francisco	48	32	110
– Washington, D. C.	57	38	205
– im Übrigen	48	32	102
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland			
– London	57	38	160
– im Übrigen	42	28	119
Vietnam	38	25	86
Weißrussland	27	18	109
Zentralafrikanische Republik	29	20	52
Zypern	39	26	90